

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Personalverrechnung Beranek

Präambel

Daniela Beranek ist freiberufliche, geprüfte Personalverrechnerin, tritt als „Personalverrechnung Beranek“ am Markt auf („PVB“), übt ihre berufliche Tätigkeit aufgrund des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014 („BiBuG“) aus und ist dazu nach Nachweis der vom Gesetz geforderten hohen Qualifikationen öffentlich bestellt worden.

1. Allgemeine Grundlagen der Zusammenarbeit

- 1.1. Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der PVB“ gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen der PVB als Auftragnehmerin und ihrem Auftraggeber, insbesondere erfasst sind Werkverträge, Verträge über die Vornahme der Personalverrechnung und Abgabenverrechnung im Ausmaß der durch das BiBuG festgelegten Berufsrechte und gewerblichen Nebenrechte, die eine fachmännische Dienstleistung und Beratung von Auftraggebern durch die PVB im Rahmen der allgemein anerkannten Berufsgrundsätze und Standesregeln zum Gegenstand haben. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- 1.2. Die PVB ist berechtigt, den Dienstleistungs-, Beratungs- und/oder Vertretungsauftrag durch sachverständige, (un)selbständige Mitarbeiter oder gewerbliche/freiberufliche Kooperationspartner (ganz oder teilweise) durchführen zu lassen.
- 1.3. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Dienstleistungs-, Beratungs- und/oder Vertretungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Prozesses förderliches Arbeiten erlauben. Die PVB verpflichtet sich, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen.

2. Geltungsbereich und Umfang

- 2.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, sofern dies ausdrücklich vereinbart wurde, auch für Zusatzvereinbarungen (Werkvertrag, Dienstleistungsvertrag, etc.) zwischen der PVB und ihrem Auftraggeber.
- 2.2. Alle Dienstleistungs-, Beratungs- und/oder Vertretungsaufträge und sonstigen Vereinbarungen – mit Ausnahme dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen - sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftraggeber bestätigt und firmenmäßig gezeichnet werden und verpflichten gegenseitig nur in dem in der schriftlichen vertraglichen Vereinbarung (Werkvertrag) angegebenen Umfang.
- 2.3. Die PVB ist verpflichtet, sämtliche Dienstleistungen nach der geltenden Rechtslage zu erbringen. Ändert sich die Rechtslage nach Abschluss des Auftragsvertrags durch die PVB, ist die PVB nicht verpflichtet, ihrem Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile des Auftrages.

3. Umfang und Ausführung des Auftrages

3.1. Der Umfang sowie die Ausführung des Dienstleistungs-, Beratungs- und/oder Vertretungsauftrages werden vertraglich vereinbart.

4. Aufklärungspflicht des Auftraggebers/Vollständigkeitserklärung

4.1. Der Auftraggeber hat der PVB die Vollständigkeit der für den Vertragszweck notwendigen vorgelegten Unterlagen, sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen auf dessen Wunsch hin, schriftlich zu bestätigen. Darüber hinaus unterliegt diese Vollständigkeitserklärung keinerlei Formvorschrift.

4.2. Der PVB ist berechtigt, bei Tätigkeiten zur Vorbereitung und Durchführung der Personalverrechnung, für Beratungstätigkeiten und andere zu erbringende Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Sie hat jedoch ihren Auftraggeber auf die von ihr festgestellten Unrichtigkeiten hinzuweisen.

4.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der PVB auch ohne dessen besondere Aufforderung, alle für die Erfüllung und Ausführung des Dienstleistungs-, Beratungs- und/oder Vertretungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorzulegen und ihm von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis zu setzen, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Was als „zeitgerechte Vorlage“ zu verstehen ist wird gesondert vereinbart. Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen, und Informationen. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der PVB bekannt werden.

4.4. Nachteile die auf eine verspätete Bereitstellung von Unterlagen oder Informationen durch den Auftraggeber zurückgehen, sind nicht von der PVB zu vertreten.

5. Sicherung der Unabhängigkeit

5.1. Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

5.2. Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der Kooperationspartner und Mitarbeiter der PVB zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

6. Berichterstattung

6.1. Die PVB verpflichtet sich über Aufforderung des Auftraggebers, über ihre Arbeit, die Arbeit ihrer Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die ihrer Kooperationspartner schriftlich Bericht zu erstatten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Die Übermittlung des Berichts mittels E-Mail ist zulässig.

6.2. Gibt die PVB über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit eine schriftliche Äußerung ab, ist ausschließlich diese ausschlaggebend für eine Beurteilung für die erbrachten Leistungen.

7. Schutz des geistigen Eigentums/Urheberrecht/Nutzung

7.1. Die Leistungen der PVB sind urheber- und Leistungsschutzrechtlich geschützt.

- 7.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die im Zuge des Dienstleistungs-, Beratungs- und/oder Vertretungsauftrages von der PVB, ihren Mitarbeitern und Kooperationspartnern verfassten Auswertungen, Berichten, Analysen, Entwürfe, Berechnungen, Planungen, Programme, Zeichnungen, Datenträgern und dergleichen ausschließlich für die hierfür vertraglich vorgesehenen Geschäftszwecke zu verwenden. Die PVB räumt ihrem Auftraggeber zu diesem Zweck eine nicht ausschließliche Nutzungsbewilligung ein. Eine darüberhinausgehende Verwertung ist unzulässig.
- 7.3. Die Verwendung beruflicher Äußerungen der PVB zu Werbezwecken des Auftraggebers ist unzulässig. Ein Verstoß berechtigt die PVB – über die gesetzlichen Ansprüche hinaus - zur fristlosen Kündigung aller noch nicht vollständig durchgeführten Aufträge.
- 7.4. Im Hinblick darauf, dass die erstellten Dienstleistungen geistiges Eigentum der PVB sind (bzw. die PVB über ein Nutzungsrecht oder eine ausschließliche Nutzungsbewilligung verfügt), gilt das dem Auftraggeber eingeräumte Nutzungsrecht auch nach Bezahlung des Honorars, respektive nach Abschluss des Auftrags ausschließlich für die hierfür vorgesehenen Geschäftszwecke des Auftraggebers in dem im Vertrag bezeichneten Umfang. Jede rechtswidrig erfolgte Weitergabe, auch im Zuge einer Auflösung des Unternehmens oder eines Konkurses, aber auch die kurzfristige Überlassung zu Reproduktionszwecken zieht Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadenersatzansprüche der PVB nach sich.
- 7.5. Die PVB verpflichtet sich, das geistige Eigentum des Auftraggebers zu beachten.

8. Mängelbeseitigung und Gewährleistung

- 8.1. Die PVB ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich bekanntwerdende Unrichtigkeiten und Mängel an den von ihr erbrachten Dienstleistungs-, Beratungs- und/oder Vertretungsleistung durch Nachbesserung zu beseitigen. Die PVB ist verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Auftraggeber ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung der PVB informierte Dritte über die Unrichtigkeiten/Mängel zu verständigen.
- 8.2. Der Auftraggeber hat nach den §§ 922ff Anspruch auf kostenlose Beseitigung von Mängeln. Dieser Anspruch erlischt drei Monate nachdem der Auftraggeber das Werk der PVB vorbehaltlos übernommen hat. Diese Frist wird durch Mängelbeseitigungsversuche nicht verlängert und/oder unterbrochen.
- 8.3. Mängelbeseitigungsansprüche erfolgen stets ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.
- 8.4. Die PVB ist nicht verpflichtet Mängelbeseitigungsversuche vorzunehmen, solange der Auftraggeber offene Forderungen noch nicht beglichen hat.
- 8.5. Den Beweis, dass der Mangel schon bei Gefahrenübergang vorhanden war, führt stets der Auftraggeber. § 924 ABGB findet keine Anwendung. Dies gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.
- 8.6. Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel, Anspruch auf Preisminderung, oder – falls es sich um einen nicht geringfügigen Mangel handelt – das Recht auf Vertragsauflösung. Die PVB ist aber berechtigt, zwischen Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu wählen, sofern nur ein geringfügiger Mangel vorliegt. Mehrere (mindestens drei) Verbesserungsversuche sind zuzulassen.
- 8.7. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gelten die Bestimmungen des Punktes 9.

9.

Haftung

9.1. Die PVB und ihre Mitarbeiter handeln bei der Durchführung der Beratung nach den allgemein anerkannten Prinzipien der Berufsausübung. Die PVB hat entsprechend den Bestimmungen des § 10 BiBuG eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen.

Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Die PVB haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, gleichgültig, ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden handelt, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn handelt (ausgenommen Personenschäden). Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

Die Haftungsbeschränkung gilt, wenn der Auftraggeber Verbraucher im Sinne des KSchG ist, nur für den Fall leicht fahrlässiger Schadenszuführung.

Dies gilt auch für die Verletzung von Verpflichtungen durch Mitarbeiter oder beigezogene Kollegen gemäß Punkt 1.4.

9.2. Ein Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten vom Schaden und Schädiger Kenntnis erlangt haben, gerichtlich geltend gemacht werden; für Verbraucher gelten die gesetzlichen Fristen

10.

Verpflichtung zur Verschwiegenheit/Datenschutz

10.1. Die PVB ist gemäß § 39 BiBuG verpflichtet, ihre Mitarbeiter und die hinzugezogenen selbständigen Bilanzbuchhalter, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht bezieht sich sowohl auf den Auftraggeber als auch auf dessen Geschäftsverbindungen.

10.2. Nur der Auftraggeber respektive die nach außen vertretungsbefugten Organen des Auftraggebers, nicht aber dessen Erfüllungsgehilfen, können die PVB schriftlich von der Schweigepflicht entbinden.

10.3. Die PVB darf Berichte, Auswertungen und sonstige schriftliche Äußerungen über ihre Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

10.4. Die Schweigepflicht der PVB, ihrer Mitarbeiter und der hinzugezogenen selbständigen Bilanzbuchhalter gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Auftrages. Ausgenommen sind Fälle, in denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht.

10.5. Die PVB ist befugt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Dienstleistungs-, Beratungs- und/oder Vertretungsauftrages zu verarbeiten, oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Die PVB gewährleistet gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Der PVB überlassenes Material (Datenträger, Daten, Unterlagen, Auswertungen, Programme, etc.) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber zurückgegeben, sofern dem nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen

10.6. Die PVB verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht nach Artikel 15 DSGVO nachkommen kann. Sofern für solche Auskünfte kein Honorar vereinbart wurde, ist nach dem tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber

zu verrechnen.

- 10.7. Die PVB hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die sie aus Anlass ihrer Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen der PVB und ihrem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt. Die PVB kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- 10.8. Die PVB ist berechtigt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihr übergebenen und die von ihm selbst angefertigten Unterlagen und Dokumente gemäß Punkt 10.5 sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren.

11. Honoraranspruch und -höhe

- 11.1. Die PVB hat als Gegenleistung zur Erbringung ihrer Dienstleistungs-, Beratungs- und/oder Vertretungsleistungen Anspruch auf Bezahlung eines angemessenen Honorars durch den Auftraggeber. Die Honorarhöhe richtet sich aber primär nach der schriftlichen Vereinbarung des Auftraggebers mit der PVB.
- 11.2. Unterbleibt die Ausführung des Auftrages durch die PVB, so gebührt dieser gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn sie zur Leistung bereit war und durch Umstände, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, an der Erbringung ihrer Leistung verhindert wurde. Die PVB muss sich jedoch anrechnen lassen, was sie sich in Folge des Unterbleibens ihrer Leistung erspart hat.
- 11.3. Unterbleibt die Ausführung des Auftrages durch Umstände, die auf gänzlich in der Sphäre der PVB liegen, so hat die PVB nur Anspruch auf den ihren bisherigen Leistungen entsprechenden Teil des Honorars. Dies gilt insbesondere dann, wenn ihre bisherigen Leistungen trotz Kündigung für den Auftraggeber verwertbar sind.
- 11.4. Die vereinbarte Honorarsumme ist zu 50% bei Beauftragung und zu 50% bei Auftragserfüllung mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen (Honorareingang bei der PVB) fällig. Die Beanstandung der Arbeiten der PVB berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihr zustehenden Vergütungen.
- 11.5. Die PVB hat neben der angemessenen Honorarforderung, Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Sie kann entsprechende Vorschüsse verlangen.
- 11.6. Die PVB kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung ihrer Honoraransprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet die PVB nur für grobe Fahrlässigkeit beschränkt mit der Höhe der noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen – ohne Nachteile für die PVB - verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.
- 11.7. Eine Beanstandung der Arbeiten der PVB berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückbehaltung der ihm nach Punkt 11.5 zustehenden Vergütungen.
- 11.8. Eine Aufrechnung gegen Forderungen der PVB auf Vergütungen nach Punkt 11.5 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

12.

Kündigung

- 12.1. Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.
- 12.2. Ein- im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist - ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes - nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- 12.3. Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen.

13. Anzuwendendes Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand/Höhere Gewalt/Salvatorische Klausel

- 13.1. Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar.
- 13.2. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung der PVB.
- 13.3. Für Streitigkeiten ist das örtlich und sachlich zuständige Gericht am Unternehmensort der PVB zulässig.
- 13.4. Im Falle eines von außen einwirkenden, elementaren Ereignisses, das auch durch die äußerst zumutbare Sorgfalt nicht zu verhindern war und so außergewöhnlich ist, dass es nicht als typische Betriebsgefahr anzusehen ist (höhere Gewalt), wie insbesondere Arbeitskämpfe, Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen, Epidemien, Pandemien, Seuchen, Energieausfälle und/oder -engpässe (Strom, Gas Wasser etc.), behördliche Maßnahmen wie z.B. Quarantäneanordnungen etc., wird die Leistungspflicht der Vertragsparteien für die Dauer des Ereignisses suspendiert. Gegenseitige Schadenersatzansprüche werden ausgeschlossen. Die PVB benachrichtigt den Auftraggeber so bald als möglich über Leistungshindernisse auf Grund von höherer Gewalt.
- 13.5. Die PVB ist berechtigt, diese AGB jederzeit zu ändern. Diesfalls wird die PVB den Kunden über Änderungen durch Zusendung der geänderten AGB an die bekanntgegebene Adresse informieren. Die Änderung der AGB berechtigt den Kunden, bei einem Dauerauftrag innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Mitteilung der Änderung zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich per eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Kündigt der Auftraggeber nicht innerhalb der genannten Frist, gelten die geänderten AGB als vereinbart.
- 13.6. Änderungen und/oder Ergänzungen der Verträge, die diesen AGB zugrunde liegen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Erfordernis der Schriftform.
- 13.7. Für die Geschäftsbeziehungen zwischen der PVB und dem Auftraggeber gelten ausschließlich diese AGB; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die PVB diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- 13.8. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen

Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen

14.

Verträge mit Verbrauchern

Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.